



Niederschrift zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses - öffentlich -

Sitzungstermin: Montag, 16.11.2020

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsende: 20:50 Uhr

Ort, Raum: Rathaus, Rathausplatz 29, Großer Sitzungssaal

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kiechle, Thomas Oberbürgermeister

CSU-Fraktion

Berchtold, Helmut Stadtrat

Mayr, Josef Stadtrat

Schmidt, Robert, Prof. Dr. Stadtrat

FW / ÜP - Fraktion

Hold, Alexander Stadtrat

Kibler, Andreas Stadtrat

Saukel, Joachim Stadtrat

SPD-Fraktion

Schrader, Katharina Stadträtin

Bündnis 90/Die Grünen - Fraktion

Fischer, Lajos Stadtrat

Hartmann, Thomas Stadtrat

FDP/FFK/JU/UB ödp - Ausschussgemeinschaft

Natterer-Babych, Franz- Stadtrat
Josef

Entschuldigt fehlen:

Weitere Sitzungsteilnehmer oder Vortragende:

Vorname Nachname	Funktion/Zugehörigkeit	
Herr Dr. Schießl	Referent	Referat 1
Herr Wörz	Amtsleiter	Amt 10
Herr Schoch	Amtsleiter	Amt 11
Herr Klaus	Referent	Referat 3
Herr Haugg	Amtsleiter	Amt 31
Frau Dufner	Geschäftsführerin	87 Eigenbetrieb Kempten Messe- und Veranstaltungsbetrieb
Frau Armbruster	Geschäftsführerin	Eigenbetrieb Kempten Theater
Herr Hörmann	CIMA Beratung + Management GmbH	
Frau André	CIMA Beratung + Management GmbH	
Frau Reisacher	Schriftführerin	Amt 31

2 Vertreter der Presse waren anwesend.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Kempten (Allgäu); Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb
2. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Kempten (Allgäu); Kempten Theater
3. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Kempten 2019 – Erneute Diskussion und Gutachten
 - 3.1. Antrag Fraktion FREIE WÄHLER-ÜP: Anpassung Kemptener Sortimentsliste
 - 3.2. Antrag Fraktion FREIE WÄHLER-ÜP: Abgrenzung Nahversorgungszentrum Lindauer Straße/Aybühlweg
 - 3.3. Antrag Fraktion FREIE WÄHLER-ÜP: neues Nahversorgungszentrum Steufzgen
 - 3.4. Antrag Fraktion FREIE WÄHLER-ÜP: Reduzierung der Einzelhandelsstandorte
 - 3.5. Antrag Fraktion FREIE WÄHLER-ÜP: Prüfung der Auswirkungen auf die innerstädtische Besucherfrequenz
4. Budget Amt 10
5. Budget Amt 11
6. Budget Amt 17
7. Budget Amt 19 (mit Vermögenshaushalt)

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der Sitzung stellt **Herr Haugg** anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 1) die Ergebnisse der Steuerschätzung November 2020 zur Kenntnisnahme vor.

TOP 1

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Kempten (Allgäu); Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb

Sachverhalt:

Geschäftsführerin Dufner erläutert den Wirtschaftsplan 2021 anhand einer PowerPoint-Präsentation (Anlage 2).

zur Kenntnis genommen

TOP 2

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Kempten (Allgäu); Kempten Theater

Sachverhalt:

Geschäftsführerin Armbruster erläutert den Wirtschaftsplan 2021 (wie im Beratungsband abgebildet).

zur Kenntnis genommen

TOP 3

Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Kempten 2019 – Erneute Diskussion und Gutachten

Sachverhalt:

Herr Dr. Schießl erläutert folgendes zum Einzelhandelskonzept:

Die Stadt Kempten hat bekanntlich die CIMA mit der Aktualisierung und Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes beauftragt.

Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08. Juli 2020 vorgestellt und diskutiert. Im Vorfeld wurde den Mitgliedern des Ausschusses der Abschlussbericht zur Verfügung gestellt.

In der Juli-Sitzung wurde noch keine Begutachtung zum Einzelhandelskonzept herbeigeführt, da die Fraktionen im Vorfeld noch Diskussionsbedarf angemeldet hatten.

Die Ausschussmitglieder wurden im Anschluss an die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gebeten, das Einzelhandelskonzept in den Fraktionen zu beraten und anschließend ihre Anmerkungen, Fragen und Kritikpunkte an die Verwaltung zu melden.

Herr Hörmann stellt nun nochmals kurz die Kernergebnisse des Einzelhandelskonzeptes vor und geht dann auf die übermittelten, relevanten Fragen näher ein.

Zielsetzung ist heute eine Begutachtung des Einzelhandelskonzeptes bzw. der daraus entwickelten Zielsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Kempten herbeizuführen.

In der Stadtratssitzung am 19.11.2020 soll auf der Grundlage des Gutachtens des Haupt- und Finanzausschusses ein entsprechender Beschluss herbeigeführt werden.

Stadtrat Hold bringt einen Antrag der Fraktion Freie Wähler-ÜP ein, in dem fünf Einzelanträge auf Änderung des Gutachtens über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Kempten 2019 gestellt sind.

Die Ausschussmitglieder diskutieren über die fünf Punkte und stimmen anschließend darüber ab:

TOP 3.1

Antrag Fraktion FREIE WÄHLER-ÜP: Anpassung Kemptener Sortimentsliste

Sachverhalt:

Die Fraktion der FREIEN WÄHLER-ÜP beantragen, dass Baby- und Kinderartikel weiterhin zu den innenstadtrelevanten Sortimenten gezählt werden. Zusätzlich sollen Blumen in die Liste der nahversorgungsrelevanten Sortimente aufgenommen werden. Die Kemptener Sortimentsliste soll entsprechend angepasst werden.

Beschluss:

Baby- und Kinderartikel sollen weiterhin zu den innenstadtrelevanten Sortimenten zählen. Zusätzlich sollen Blumen in die Liste der nahversorgungsrelevanten Sortimente aufgenommen werden. Die Kemptener Sortimentsliste soll entsprechend angepasst werden.

mehrheitlich beschlossen Ja: 7 Nein: 4 Anwesend: 11

TOP 3.2

Antrag Fraktion FREIE WÄHLER-ÜP: Abgrenzung Nahversorgungszentrum Lindauer Straße/Aybühlweg

Sachverhalt:

Die Fraktion der FREIEN WÄHLER-ÜP beantragen, dass die Abgrenzung des Nahversorgungszentrums Lindauer Straße/Aybühlweg angepasst wird und die Erweiterung um eine Potenzialfläche der ehem. „Leistenfabrik“ am Aybühlweg nicht vorgenommen wird.

Beschluss:

Die Erweiterung des Nahversorgungszentrums Lindauer Straße/Aybühlweg um „eine Potenzialfläche“ der ehem. „Leistenfabrik“ am Aybühlweg wird nicht vorgenommen.

mehrheitlich beschlossen Ja: 9 Nein: 2 Anwesend: 11

TOP 3.3

Antrag Fraktion FREIE WÄHLER-ÜP: neues Nahversorgungszentrum Steufzgen

Sachverhalt:

Die Fraktion der FREIEN WÄHLER-ÜP beantragen die Aufnahme des Bereichs Steufzgen zwischen Aybühlweg/Franz-Köpf-Weg/Im Allmey/Heussring als Nahversorgungszentrum in das Einzelhandelskonzept.

Beschluss:

Der Bereich Steufzgen zwischen Aybühlweg/Franz-Köpf-Weg/Im Allmey/Heussring soll als Nahversorgungszentrum in das Einzelhandelskonzept aufgenommen werden.

einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

TOP 3.4

Antrag Fraktion FREIE WÄHLER-ÜP: Reduzierung der Einzelhandelssonderstandorte

Sachverhalt:

Die Fraktion der FREIEN WÄHLER-ÜP haben beantragt, dass als Einzelhandels-Sonderstandorte weiterhin ausschließlich die bisher definierten Sonderstandorte Fenepark und Im Allmey aufgeführt werden. Die anderen vier im Einzelhandelskonzept vom Gutachter vorgeschlagenen Sonderstandorte (zwei Sonderstandorte und zwei potenzielle Sonderstandorte) sollen entfallen.

Beschluss:

Als Einzelhandels-Sonderstandorte werden weiterhin ausschließlich die bisher definierten Sonderstandorte Fenepark und Im Allmey aufgeführt.

mehrheitlich beschlossen Ja: 8 Nein: 3 Anwesend: 11

TOP 3.5

Antrag Fraktion FREIE WÄHLER-ÜP: Prüfung der Auswirkungen auf die innerstädtische Besucherfrequenz

Sachverhalt:

Die Fraktion der FREIEN WÄHLER-ÜP beantragen, dass bei künftiger Einzelhandelssteuerung außerhalb der Einkaufsinnenstadt zwingend neben einer Prüfung von Umsatzverlagerungen eine grundlegende Prüfung der Auswirkungen auf die innerstädtische Besucherfrequenz zu erfolgen hat.

Beschluss:

Bei künftiger Einzelhandelssteuerung außerhalb der Einkaufsinnenstadt muss zwingend neben einer Prüfung von Umsatzverlagerungen auch eine grundlegende Prüfung der Auswirkungen auf die innerstädtische Besucherfrequenz erfolgen.

einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

Die Ausschussmitglieder beschließen anschließend unter Einbeziehung der eben gefassten Beschlüsse folgendes

Gutachten:

1. Die von der CIMA Beratung + Management GmbH erstellte „Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Kempten 2019“ (München, April 2020) wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Dabei sind die auf der Grundlage der gefassten Einzelbeschlüsse erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.
2. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Kempten ist als städtebauliches Entwicklungskonzept bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (i.S. des §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Wesentliche Bestandteile des Einzelhandelskonzepts sind die Ziele der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung, die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche Einkaufsinnenstadt und zwölf Nahversorgungszentren (siehe Karten „Zentraler Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt Kempten“, „Nahversorgungszentren in Kempten“ und „Standortstruktur in Kempten - Zentrenstruktur“) sowie die „Kemptener Sortimentsliste“ (siehe Anlage).
3. Neben der Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen beschließt der Stadtrat die Ausweisung von zwei Sonderstandorten (Fenepark, Im Allmey) im Stadtgebiet, welchen die Funktion als bedeutsame Standorte im Einzelhandelsgefüge zukommen (siehe Karte „Abgrenzung der Sonderstandorte“).
4. Sortimente des Innenstadtbedarfs
 - a. Ansiedlungen von Sortimenten des Innenstadtbedarfs sind als Hauptsortiment ausschließlich im zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt zulässig.
 - b. An den übrigen Standorten wie den Nahversorgungszentren sowie den integrierten Lagen und nicht integrierten Lagen sind Neuansiedlungen von Betrieben mit Hauptsortiment des Innenstadtbedarfs nicht zulässig. Geringfügige Erweiterungen von bestehenden Betrieben können nach Einzelfallprüfung und nachgewiesener Verträglichkeit zulässig sein.

5. Sortimente des Nahversorgungsbedarfs:

- a. Ansiedlungen von Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs sind als Hauptsortiment grundsätzlich im zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt zulässig.
- b. Darüber hinaus sind Ansiedlungen von Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs auch in den Nahversorgungszentren zulässig. Zum Schutz der gesamtstädtischen Versorgungsstrukturen in den Wohnquartieren ist jedoch eine Einzelfallprüfung für ein Ansiedlungs-, Verlagerungs- oder Erweiterungsvorhaben erforderlich.
- c. In integrierten Lagen sind Sortimente des Nahversorgungsbedarfs als Hauptsortiment zur Verdichtung des Versorgungsnetzes grundsätzlich ebenfalls zulässig. Hierbei sind jedoch nur Angebotsformate aus dem Lebensmittelbereich vorgesehen. Neuansiedlungen, Verlagerungen oder Erweiterungen müssen einer Einzelfallprüfung hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt oder die Nahversorgungsstrukturen unterzogen werden.
- d. Nach einer detaillierten Einzelfallabwägung sind Sortimente des Nahversorgungsbedarfs zur Verdichtung der Versorgungsstrukturen auch in den ausgewiesenen Sonderstandorten zulässig. Hierbei bedarf es einer dezidierten Abwägung zur jeweiligen Versorgungsbedeutung im näheren Umgriff sowie zu möglichen negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche.

6. In städtebaulichen Randlagen sind Neuansiedlungen von Betrieben mit Hauptsortiment des Innenstadt- und Nahversorgungsbedarfs nicht zulässig. Geringfügige Erweiterungen von bestehenden Betrieben können auch hier nach Einzelfallprüfung und nachgewiesener Verträglichkeit zulässig sein.

7. Sortimente des sonstigen Bedarfs:

- a. Sortimente des sonstigen Bedarfs sind als Hauptsortiment grundsätzlich an allen definierten Standorten zulässig. Aufgrund der teilweise erforderlichen Flächen einiger Betriebstypen und der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit im zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt, sollten diese Ansiedlungen bei erhöhtem Flächenbedarf jedoch vorzugsweise an Standorten außerhalb der Innenstadt realisiert werden.
- b. Zu beachten ist bei der Bewertung von Planvorhaben mit Sortimenten des sonstigen Bedarfs insbesondere die Begrenzung der Randsortimente des Innenstadt- und Nahversorgungsbedarfs.

8. Randsortimente:

- a. Hinsichtlich der sogenannten Randsortimente muss jedes Vorhaben im Rahmen einer Einzelfallprüfung untersucht werden und die Randsortimentsanteile vorhabenbezogen festgelegt werden.
- b. Bei Betrieben mit Hauptsortiment des sonstigen Bedarfs außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Einkaufsinnenstadt sind bei Neuansiedlungen Randsortimente des Innenstadt- und des Nahversorgungsbedarfs zur Abrundung des betrieblichen Angebotsspektrums zulässig, sofern sie branchentypisch sind und in einem untergeordneten Rahmen bleiben. Sie dürfen nachweislich keine schädlichen Auswirkungen auf bestehende Strukturen (zentraler Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt, Nahversorgungszentren, sonstige Nahversorgungsstrukturen) nach sich ziehen. Dies ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachzuweisen.
- c. Die bei der jeweiligen Einzelfallprüfung ermittelten Werte können in Abhängigkeit von den Ergebnissen einer transparenten und nachvollziehbaren Wirkungsanalyse bzw. Verträglichkeitsprüfung auch reduziert werden.

9. Bestandsschutz:

- a. Bestehende Betriebe genießen Bestandsschutz und sollen ihre Verkaufsfläche grundsätzlich in gewissem Rahmen erweitern bzw. modernisieren können, um dadurch eine gegebenenfalls notwendige Marktanpassung zu erreichen.

b. Eine Erweiterung bzw. Modernisierung ist jedoch grundsätzlich nur nach Einzelfallprüfung und Nachweis der Verträglichkeit gegenüber dem zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt, den Nahversorgungszentren sowie der bestehenden Nahversorgungsstrukturen möglich.

10. Annexhandel:

- a. Bei Gewerbebetrieben sind an deren Betriebsstätten bzw. dem Firmensitz auf untergeordneter Fläche Verkaufsflächen zulässig.
- b. Sortimente des Innenstadt- und des Nahversorgungsbedarfs dürfen nur im direkten Zusammenhang mit Kundendienst- oder Produktionsbetrieben (Direktvermarktung) angeboten werden.
- c. Mit einer Einzelfallprüfung ist der Nachweis der Verträglichkeit zu erbringen.

11. Der Stadtrat beschließt, das enthaltene Sortimentskonzept des Einzelhandelskonzepts (Kemptener Sortimentsliste), gegliedert in die Sortimente des Innenstadtbedarfs, Sortimente des Nahversorgungsbedarfs sowie der Sortimente des sonstigen Bedarfs, bei künftigen, neu aufzustellenden bzw. zu ändernden Bebauungsplänen in Kempten als Steuerungs- und Differenzierungsmerkmal zugrunde zu legen.

12. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Kempten 2019 ist bei der Vorhabensprüfung von Neuansiedlungen, Erweiterungen und Sortimentsänderungen von Einzelhandelsbetrieben zu berücksichtigen.

13. Die Verwaltung wird beauftragt, die in diesem Einzelhandelskonzept enthaltenen Zielsetzungen und Empfehlungen zu beachten und weiterzuentwickeln.

14. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Kempten 2019 ist mit Blick auf die sich verändernden Rahmenbedingungen periodisch fortzuschreiben.

15. Prüfung der Auswirkungen auf die innerstädtische Besucherfrequenz: Zwingend muss bei künftiger Einzelhandelssteuerung außerhalb der Einkaufsinnenstadt beispielsweise neben einer Prüfung von Umsatzverlagerungen eine grundlegende Prüfung der Auswirkungen auf die innerstädtische Besucherfrequenz erfolgen.

Anlagen:

- Kempten_EHK_Untersuchungsbericht (Anlage 3)
- Präsentation Einzelhandelskonzept Kempten (Anlage 4)
- Zentraler Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt Kempten (Anlage 5)
- Standortstruktur in Kempten - Zentrenstruktur (Anlage 6)
- Nahversorgungszentren in Kempten (Anlage 7)
- Kemptener Sortimentsliste (Anlage 8)

mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 1 Anwesend: 11

TOP 4 Budget Amt 10

Sachverhalt:

Herr Wörz stellt den Budgetbericht von Amt 10 anhand beiliegender Power-Point-Präsentation (Anlage 9) vor.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Budget Amt 11

Herr Schoch stellt den Budgetbericht von Amt 11 anhand beiliegender Power-Point-Präsentation (Anlage 10) vor.

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Budget Amt 17

vertagt

TOP 7 Budget Amt 19 (mit Vermögenshaushalt)

vertagt

Kempen (Allgäu), 08.12.20

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Sabine Reisacher
Schriftführer/in